

## 3-G-Regel befreit Lehrer\*innen von FFP2-Maskenpflicht

(Quellen: [COVID-19-Schulverordnung 2020/21](#), [COVID-19-Öffnungsverordnung](#))

Lehrer\*innen können mit einem Nachweis (**3-G-Regel**), dass eine geringe epidemiologische Gefahr von ihnen ausgeht, in der Schule auf das Tragen einer FFP2-Maske verzichten. Ein Mund-Nasen-Schutz ist laut Covid-19-Schulverordnung von ihnen weiterhin verpflichtend zu tragen, lediglich in Volk- und Sonderschulen darf er in Unterrichtsräumen abgenommen werden.

### GETESTET

Nachweis über ein negatives Testergebnis im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung:

- ✓ „Gurgeltest“- PCR-Test (gültig: 72 Stunden ab Abnahme)
- ✓ Antigentest von einer befugten Stelle (gültig: 48 Stunden ab Abnahme)
- ✓ Selbsttest, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst wird (gültig: 24 Stunden ab Abnahme)

### GENESEN

Nachweis über eine überstandene Covid-19-Infektion im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung:

- ✓ Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion.
- ✓ Ein Nachweis oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- ✓ Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### GEIMPFT

Nachweis über eine Impfung im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung:

- ✓ **Zweistufige Impfungen**  
Die Erstimpfung wird anerkannt ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 3 Monate.  
Der 2. Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab dem 1. Stich).
- ✓ **Einstufige Impfungen**  
Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.

### Genesene und geimpfte Personen

Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

